

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 149.

Freitag, den 29. Mai.

1846.

### Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. ausgeschriebene neunzehnte und letzte Einzahlung von fünf Thalern ist auf die mit den Nummern

9511, 13,265, 20,266 — 20,290

bezeichneten 27 Stück Interimsactien der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie nicht geleistet worden.

In Gemäßheit der durch die Statuten gegebenen Vorschrift werden die Inhaber dieser Interimsactien hiermit aufgefordert, die gedachte neunzehnte Einzahlung unter Zuschlag der verwickelten Conventionalstrafe von 10 Procent der Einzahlungssumme (15 Ngr.) bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils spätestens

den 30. Mai d. J. Abends 7 Uhr

auf unserem Bureau hierselbst nachträglich zu leisten. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt anberaumten Präclusivtermine macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig.

Leipzig, 14. April 1846.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

Dr. Hoffmann.

S. A. Dorn.

#### Vom Landtage.

Aus der Sitzung der zweiten Kammer am 25. Mai berichten wir Folgendes:

Die Angelegenheit der Juristenfacultät zu Leipzig kam nochmals zur Sprache, da die erste Kammer die Anträge der zweiten Kammer in Bezug auf Denominationsrecht und Taxordnung nicht genehmiget hatte. Die Deputation durch Dr. Haase schlug das Aufgeben der frühere Beschlüsse vor; Dr. Schaffrath sprach sich dagegen aus: man habe früher den Antrag auf Taxe einstimmig beschlossen; es seien aber keine neuen Gründe angeführt worden, davon abzugehen. Daß die Facultät keine Taxe habe, verleihe die Gleichheit; denn der Sachwalter, der ebenfalls wissenschaftliche Arbeiten liefere, habe eine Taxe; eben so die Untergerichte. Beim Ministerium Beschwerde führen über zu hohe Liquidation sei eine kostspielige Sache, zumal da man hier die Beschwerde, wie sonst, nicht mit einer andern Schrift, z. B. Appellation, verbinden könne. Auch könne man nicht mit sonderlicher Hoffnung Beschwerde führen, da ja eben der Facultät kein bestimmter Satz vorgeschrieben sei. Staatsminister v. Könneritz: eine Taxe sei nicht möglich, weil sie wissenschaftliche Arbeiten beträfe; man könne sich darauf verlassen, daß das Ministerium vorkommenden Falles zu hohen Kostenforderungen ermäßigen werde. Bei einem Advocaten, auf den der Abgeordnete sich bezog, sei es etwas Anderes, da hier die eine Arbeit die andere mit übertrage. Dr. Joseph: die Facultät habe nunmehr ihre innere Bedeutung verloren und er wünsche, daß das Ministerium sie möglichst bald lieber ganz aufhebe. Eine Taxe sei aber jetzt nur desto nothwendiger, da die Facultät hoffentlich immer weniger zu thun erhalte. Jeder intelligente Unterrichter, welcher Liebe zu seinem Amte und richterliches Ehrgefühl habe, mache seine Erkenntnisse selbst, und nur der Fall der Arbeitsüberhäufung werde ihn zu einer Versendung an die Facultät verschreiten lassen. Dieser Fall trete immer seltener ein, und bei den königl. Aemtern und Gerichten könne er eigentlich gar nicht mehr eintreten, da diese mit Arbeitern so reichlich besetzt seien, daß sie ihre Geschäfte recht bequem besorgen könnten. Die Facultät könne daher, wenn ihr Verdienst sich min-

dere, darauf kommen, den Verlust durch Höhe der Liquidationen wieder einzubringen. Diese seien aber jetzt schon zu hoch, theils an sich, theils mittelbar durch die ihren Erkenntnissen oft inwohnende Nothwendigkeit, in der höheren Instanz wieder geändert zu werden. Habe das Ministerium das Recht, Liquidationen zu ermäßigen, so sei die Ausübung dieses Rechts doch nichts, als eben eine Taxe; gebe es hiernach eine individuelle Taxe, so müsse sich auch eine allgemeine principielle fertigen lassen. Staatsminister v. Könneritz: er wolle hierauf nichts erwidern, da es einmal kein Gericht im Lande gebe, welches Gnade vor dem Abgeordneten Joseph finde. Dr. Schaffrath: eine Taxordnung enthalte allerdings einen weiten Spielraum; allein dies beweise noch nicht, daß eine Vorschrift, wenn sie auch noch so weit sei, besser sei, als gar keine, denn etwas sei immer besser, als nichts. Nachgewiesen sei nicht, daß ein großer Unterschied zwischen den Arbeiten der Untergerichte und der Facultät stattfinde. Wenn man aber über Uebelstände in der Rechtspflege ein Urtheil ausspreche, so fröhne man nicht der Gewohnheit, sondern man erfülle eben nur eine Pflicht. Schaffrath lobte die Schnelligkeit der Entscheidungen der Facultät. Joseph, welcher hierin beistimmte, vertheidigte sich gegen die Aeußerung Sr. Excellenz; die Klagen über Rechtsverzögerung seien allgemein, er gerade habe immer für Unabhängigkeit der Gerichte sein Wort erhoben und um ein Beispiel auch besonderer Achtung vor einzelnen Gerichten zu geben, erwähne er, daß er die allgemeine Achtung vor dem Oberappellationsgerichte theile und das Stadtgericht zu Leipzig für eines der ausgezeichnetsten Gerichte im ganzen Lande schätze. — Die Kammer ließ jedoch ihre frühern Anträge fallen, den auf Taxordnung gegen 14 Stimmen.

Wir kehren so eben von einer eben so belehrenden als wahrhaft entzückenden Wanderung zurück, von einer Wanderung, die wir wiederholt zu machen gar nicht müde werden. Wer sie bereits unternahm, wird wissen, daß wir die nach den höchsten reizenden Rundgemälden des Herrn Prof. Enslin meinen